

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

Inhalt

Seite

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen 2 - 3
Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen 4 - 5
Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasser-
beseitigung) vom 01.11.2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen 6 - 7
Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasser-
beseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Bösel vom 01.11.2022



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

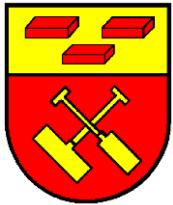
Die Nrn. 11 und 15 werden wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
11	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbe- seitigung	Vorgang	80,00 €	80,00 €
15	Entscheidungen über förmliche Rechtsbe- helfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwal- tungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefoch- tene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund un- richtiger oder unvollständiger Angaben vor- genommen bzw. abgelehnt worden ist	Vorgang	18,00 €	1.568,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Nordseeheil- bad Wangerooge	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasser- beseitigung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch den OOWV vom 03.11.2025.	
---	---	--



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbe- seitigung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhrn montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 128,98 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

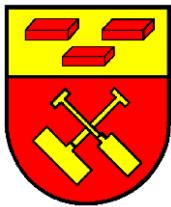
Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhrn außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 257,96 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 257,96 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 22,49 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 54,31 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 54,31 EUR je angefangener m³.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

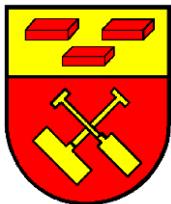
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Bösel vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Bösel vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 5,56 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

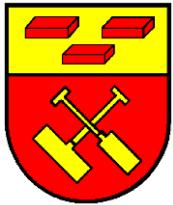
II. Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 24 wird § 25.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang
Nr. 36/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 18.12.2025

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher

Bösel, 18.12.2025

Hermann Block